



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Datum 19. August 2020
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-16/32
(Bitte bei Antwort angeben)

sae@fragdenstaat.de

 Anfrage zur Datenschutz-Folgeabschätzung zu Microsoft Office 365 in Schulen in Baden-Württemberg [#193837]
Ihre E-Mail vom 30. Juli 2020

Sehr geehrte(r) 

das Kultusministerium teilte uns bei einer vorhergehenden Anfrage zur Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bzgl. der Datenschutz-Folgeabschätzung zu MS Office in Schulen mit, dass nach deren Rechtsauffassung nur das Kultusministerium die Verfügungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 LIFG für die angefragte Sache, d.h. der Datenschutz-Folgeabschätzung zu MS Office 365 als Teil der Digitalen Bildungsplattform, habe. Wir sind dagegen der Ansicht, dass für das Vorhandensein einer amtlichen Information die tatsächliche räumliche Verfügungsbefugnis ausreicht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Mai 2019, Az.: 15 A 873/18).

Maßgebend für uns ist jedoch, dass wir die amtlichen Informationen im Rahmen unserer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde erlangt haben. Der Schutz umfasst Informationen, die im Rahmen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit erlangt und erstellt werden. Wir können vorliegend nachteilige Auswirkungen auf unserer Beratungs- und Aufsichtstätigkeit erkennen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG), da wir (Teil-)Ergebnisse aus einem laufenden Beratungsverfahren zugänglich machen würden.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Ihr Antrag vom 30. Juli 2020 wird daher abgelehnt.

Es steht Ihnen zur Klärung dieser Rechtsfrage der Klageweg offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart) erhoben werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrer Anfrage direkt an das Kultusministerium Baden-Württemberg zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg